

HEIKKI SOLIN

ZUM ZOLLGESETZ DER PROVINZ ASIA

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 86 (1991) 183

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

ZUM ZOLLGESETZ DER PROVINZ ASIA

In der Überzeugung, dass kleine, auch kleinste, Bemerkungen zum Text des neuen ephesischen Zollgesetzes für die Herstellung einer endgültigen Edition des wichtigen Gesetzes ihren Nutzen haben, werden im folgenden ein paar Beobachtungen mitgeteilt, die mir bei der Durchsicht der editio princeps eingefallen sind. Die Anregung dazu kam aus einem Seminar, das in unserem Institut im September 1990 gehalten wurde, aus dem auch der Beitrag von Olli Salomies unten S. 184ff. hervorgegangen ist.

§ 2. Ich würde ἐξάγεται κατὰ πέραν ohne Komma schreiben (und entsprechend die Übersetzung ändern); das ist sowohl logisch wie syntaktisch besser. Was in der Lücke gestanden haben mag, bleibt dahingestellt. Vielleicht wurde κατὰ πέραν zuerst näher durch τοῦ τόματος Πόντου o.ä. charakterisiert und dann die Zielstationen durch Erwähnung einiger Orte präzisiert, wie sie in § 9 aufgelistet sind.

§ 16 und 52. ἥτις ἂν πόλις ἔγγιστα ἐκείνῳ τῷ τόπῳ ἦ, παρὰ τῷ ἐν αὐτῇ τὴν μεγίστην ἀρχὴν ἔχοντι wird durch "bei der Person, welche das grösste (Zoll)amt in der Stadt hat, die jenem Ort am nächsten liegt" wiedergegeben, doch sicher zu unrecht. ὁ τὴν μεγίστην ἀρχὴν ἔχων kann nichts anderes bedeuten als den höchsten Magistrat der betreffenden Stadt; in dieser Hinsicht ist der Ausdruck unzweideutig. Es ist auch zu berücksichtigen, dass nach dem wenigen, was wir überhaupt von der Zollverwaltung wissen, "das grösste Zollamt" in Asien wohl nichts anderes sein könnte als die Bezirksleitung der XXXX portuum Asiae in Ephesos; jedenfalls ist von anderen Zollämtern zwischen dem Hauptzollamt eines Bezirks und der einzelnen Wachen nichts bekannt. Es wäre aber sinnlos, von den betreffenden Personen zu fordern, sie sollen nach Ephesos fahren, um ihre Ware zu deklarieren. Der Verwaltungsapparat einer normalen Stadt verfügte über eine ausgedehnte Kompetenz in Finanzsachen, womit die Erledigung von Zollgebühren keinerlei Schwierigkeiten bereiten konnte.

§ 17. παρὰ τίνι statt παρὰ τινι.

§ 22. Die Herausgeber ergänzen κτέρησις. Warum nicht ἀγωγή wie in § 37 und 38? κτέρησις in § 8 hat eine andere Bedeutung.

§ 52. Statt ὅταν besser ἐάν zu ergänzen (vgl. z.B. § 8). Ich würde auch in § 22 eher [ἐά]ν ergänzen.

§ 54. Ich würde nach ἀλλά[ξαι noch ἔξεσται setzen.